

NEWSLETTER – 2020 / KW 48

- **Haftpflichtschaden mit Leasingfahrzeug – Schadenersatzzahlungen sollen Leasingnehmer zugutekommen**

BGH, Urteil vom 30.09.2020, AZ: VIII ZR 48/18

Die Beklagte (freiberufliche Rechtsanwältin) hatte bei der Klägerin (Leasinggesellschaft) ein Fahrzeug geleast. Der Vertrag datierte vom 24./26.07.2012 und beinhaltete eine Laufzeit von drei Jahren. Der Restwert des Fahrzeugs am Ende der Leasinglaufzeit war mit 56.013,55 € netto vereinbart. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist voll erstattungsfähig**

AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.10.2020, AZ: 61 C 108/20

Vor dem AG Bergisch-Gladbach klagt der Sachverständige selbst aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren Einstandspflicht ist unstrittig, weshalb sie auch bereits vorinstanzlich 672,00 € Sachverständigenhonorar regulierte. Mit seiner Klage begehrt der Sachverständige eine Zahlung in Höhe von 80,37 € restlicher Kosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erstattung unfallbedingter Reparaturkosten gemäß Rechnung und erforderliche Mietwagenkosten bei geringem Fahrbedarf**

AG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2020, AZ: 12 C 4467/20

Gegenstand der Klage waren strittige Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 17.12.2019, welcher sich in Nürnberg ereignet hatte. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Erstattung restlicher Verbringungskosten**

AG Wolfsburg, Urteil vom 19.09.2019, AZ: 10 C 104/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Haftpflichtschaden mit Leasingfahrzeug – Schadenersatzzahlungen sollen Leasingnehmer zugutekommen**

BGH, Urteil vom 30.09.2020, AZ: VIII ZR 48/18

Hintergrund

Die Beklagte (freiberufliche Rechtsanwältin) hatte bei der Klägerin (Leasinggesellschaft) ein Fahrzeug geleast. Der Vertrag datierte vom 24./26.07.2012 und beinhaltete eine Laufzeit von drei Jahren. Der Restwert des Fahrzeugs am Ende der Leasinglaufzeit war mit 56.013,55 € netto vereinbart.

Den ersten Unfall hatte die Beklagte am 13.10.2013. Trotz Reparatur verblieb am Fahrzeug ein merkantiler Minderwert in Höhe von 5.500,00 €. Die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung erstattete diesen Schaden an die Klägerin Anfang 2014.

Sodann hatte die Beklagte einen weiteren Unfall am 01.05.2015. Hier belief sich der Restwert des Fahrzeugs noch auf 38.663,87 €. Ein von der Beklagten benannter Restwertankäufer kaufte zu diesem Preis auf. Zu diesem Unfall erfolgten keine Zahlungen der Versicherung.

Noch in Unkenntnis des zweiten Unfalls teilte die Klägerin per Schreiben vom 14.07.2015 der Beklagten mit, dass angesichts des nahen Vertragsendes (31.07.2015) zum 01.08.2015 die offenen Leasingraten für die Monate Juni und Juli 2015 und der vereinbarte Restwert des Fahrzeugs abzüglich des für den Minderwert erhaltenen Betrags zu zahlen seien.

Sodann klagte die Leasinggeberin gegenüber der Beklagten auf Zahlung von 22.470,36 € nebst Zinsen. Der Betrag ergibt sich aus dem vereinbarten Restwert des Leasingfahrzeugs von 56.013,55 € abzüglich des vom Restwertankäufer erstatteten Betrags von 38.663,87 €, sowie noch offener Leasingraten für Juni und Juli 2015 in Gesamthöhe von 4.773,09 € brutto. Außerdem wurden Zinsen in Höhe von 347,59 € klägerseits errechnet. Nicht angerechnet wurde der bezüglich des ersten Unfalls erstattete Minderwert von 5.500,00 €.

Das LG Bonn (Urteil vom 09.12.2016, AZ: 2 O 236/16) bestätigte noch den Anspruch der Klägerin in Höhe von 22.196,49 € und zog den erstatteten Minderwert nicht ab. Hiergegen ging die Beklagte in Berufung und verlor auch in der zweiten Instanz (OLG Köln, Urteil vom 21.12.2017, AZ: 115 U 9/17). Das Berufungsgericht ließ allerdings die Revision zum BGH zu. Die Revision der Beklagten war erfolgreich.

Aussage

Der BGH hielt die Klage der Leasinggeberin in Höhe der erhaltenen Wertminderung von 5.500,00 € für unbegründet. Die Klägerin habe diesbezüglich nach dem ersten Unfall eine Zahlung der Versicherung erhalten, welche ihre Ausgleichsforderungen entsprechend mindere.

Nach der Rechtsprechung des Senats sei der Leasinggeber verpflichtet, die ihm aus einem Schadenfall zustehenden Entschädigungsleistungen eines Versicherers dem Leasingnehmer zugutekommen zu lassen, indem er sie für die Reparatur oder Wiederherstellung des Fahrzeugs verwende oder diese bei Vertragsende auf den Schadenersatz- oder Ausgleichsanspruch anrechne.

Eine Zahlung, die der Leasinggeber als Minderwertausgleich von der Haftpflichtversicherung erhalten habe, mindere deshalb dessen Anspruch auf Restwertausgleich. Dies gelte unabhängig davon, ob der Leasinggeber von einem vertraglich vereinbarten Andienungsrecht Gebrauch mache oder das Fahrzeug verwerte.

Praxis

Die Abwicklung eines Unfallschadens mit einem Leasingfahrzeug weist Besonderheiten auf. Diesbezüglich ist stets fachanwaltliche Hilfe anzuraten.

Der konkrete Fall zeigt, wie wichtig es ist, die Abrechnung der Leasinggeberin genau zu überprüfen und gegebenenfalls gerichtlich korrigieren zu lassen. Denn eine Schadenersatzzahlung der eintrittspflichtigen Versicherung muss dem Leasingnehmer zugutekommen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Leasingfahrzeug zum Restwert verwertet wird oder der Leasinggeber von einem Andienungsrecht Gebrauch macht.

Beide Vorinstanzen sahen dies noch anders. Der BGH stärkte hier die Rechte des Leasingnehmers.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist voll erstattungsfähig**
AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.10.2020, AZ: 61 C 108/20

Hintergrund

Vor dem AG Bergisch-Gladbach klagt der Sachverständige selbst aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren Einstandspflicht ist unstrittig, weshalb sie auch bereits vorinstanzlich 672,00 € Sachverständigenhonorar regulierte. Mit seiner Klage begehrt der Sachverständige eine Zahlung in Höhe von 80,37 € restlicher Kosten.

Die Beklagte wendet ein, der Sachverständige wäre nicht aktivlegitimiert und seine Honorarforderung überzogen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf eine Zahlung restlichen Honorars in Höhe von 80,37 €, weil weder gegen die Abtretungserklärung an sich noch gegen die Höhe des veranschlagten Honorars und deren Erforderlichkeit Bedenken bestehen.

„Eine Abtretung ist, wie in der Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt ist, nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Rechtsnatur der Abtretung, die ein dingliches Rechtsgeschäft ist... Die vorliegende Abtretungserklärung genügt den Bestimmtheiterfordernissen. Es ist die isolierte Schadensersatzforderung auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Brutto-Endbetrages der Rechnung abgetreten worden, die nicht ein unbestimmbarer Teil einer Anspruchsmehrheit aufgrund des Unfallereignisses ist. Der Anspruch ist daher zumindest bestimmbar.“

Darüber hinaus ist die Beklagte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB einstandspflichtig. Demnach hat der Schädiger die zur Wiederherstellung benötigten Kosten zu tragen. Zum Wiederherstellungsaufwand gehören unstrittig auch die Kosten für den Sachverständigen. Diese sind zu ersetzen, sofern die Kosten erforderlich und zweckmäßig sind. Im Zuge der Schadenbeseitigung ist der Geschädigte grundsätzlich daran gehalten, den wirtschaftlich günstigsten Weg zu wählen, dennoch kann ihm nicht auferlegt werden, den Markt nach dem günstigsten Sachverständigen zu erforschen.

„Weil es im Gegensatz etwa zu dem Mietwagengeschäft bei Kfz-Sachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, geschweige denn an allgemein zugänglichen Preislisten, die einen Vergleich der anfallenden Kosten ermöglichen würden, mithin an verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, wird der Geschädigte regelmäßig von der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten ausgehen dürfen.“

Im Rahmen der subjektiven Schadenbetrachtung muss der Geschädigte selbst prüfen, ob ein erkennbar auffälliges Missverhältnis zwischen Preisgestaltung und Leistung des Sachverständigen vorliegt. Im Zuge der Auftragserteilung an den Sachverständigen legte dieser aber nachweislich selbst die Abrechnungsgrundlage (BVSK-Honorarbefragung 2018) dem geschädigten Auftraggeber vor.

„Jedenfalls muss der Geschädigte nicht davon ausgehen, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt, wenn ein Honorar abgerechnet wird, das sich noch im Einklang mit der Honorarbefragung steht.“

Der getrennten Abrechnung von Grundhonorar und Nebenkosten stehen derweil auch keine Bedenken entgegen.

„Rechnet ein Sachverständiger – wie hier – für seine Ingenieur­tätigkeit eine Pauschale ab und beansprucht er zusätzlich bestimmte Nebenkosten, so bringt er damit zum Ausdruck, dass seine Ingenieur­tätigkeit mit dem Grundhonorar abgegolten sein soll und daneben lediglich tatsächlich angefallene Aufwendungen ersetzt verlangt werden.“

Die abgerechneten Nebenkosten stehen im Einklang mit den Positionen aus dem JVEG und sind somit ersatzfähig.

Praxis

Das AG Bergisch-Gladbach hält in seiner Urteilsbegründung weiterhin an der Rechtmäßigkeit der BVSK-Honorarbefragung und der Abtretungserklärung des BVSK fest.

Die Abtretungserklärung sei hinreichend bestimmt, denn es ist die isolierte Schadenersatzforderung auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Brutto-Endbetrages der Rechnung abgetreten worden und nicht ein unbestimmter Teil einer Anspruchsmehrheit aufgrund des Unfallereignisses.

- **Erstattung unfallbedingter Reparaturkosten gemäß Rechnung und erforderliche Mietwagenkosten bei geringem Fahrbedarf**

AG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2020, AZ: 12 C 4467/20

Hintergrund

Gegenstand der Klage waren strittige Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 17.12.2019, welcher sich in Nürnberg ereignet hatte. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest.

Die Klägerin holte ein Gutachten zur Schadenermittlung ein und beauftragte auf Basis des Gutachtens die Reparatur. Der Gutachter prognostizierte einen Aufwand von 7.749,82 €, tatsächlich wurden der Klägerin seitens der Reparaturwerkstatt 7.828,96 € berechnet. Die Beklagte zog vorgerichtlich 666,40 € an Reparaturkosten ab.

Außerdem kürzte sie die Mietwagenkosten. Die Klägerin mietete für fünf Tage einen Ersatzwagen zum Preis von 560,01 € an. Mit dem Fahrzeug legte sie 84 km zurück. Die Beklagte bezahlte lediglich 150,00 € auf die Mietwagenkosten.

Die restlichen Reparaturkosten sprach das AG Nürnberg vollumfänglich zu, bezüglich der Mietwagenkosten wurden 138,49 € (eingeklagt 350,00 €) zugesprochen.

Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten betonte das AG Nürnberg, dass die Klägerin ihr verunfalltes Fahrzeug tatsächlich reparieren ließ. Im Falle einer tatsächlichen Reparatur seien ihr grundsätzlich die vollen Kosten gemäß Reparaturrechnung zu erstatten. Dies sei nur dann nicht der Fall, wenn die Kosten für den Geschädigten erkennbar überhöht gewesen wären. Da im konkreten Fall die Rechnung mit dem zuvor eingeholten Gutachten fast übereinstimmte, gab es für die Klägerin keine Anhaltspunkte, von einer Überhöhung der Reparaturkosten auszugehen.

Außerdem war der Vortrag auf Beklagtenseite mit Einwänden gegen die Reparaturkosten verspätet. Die Beklagte trug hier nicht innerhalb der Klageerwidlungsfrist vor. Auch aus diesem Grunde bestätigte das AG Nürnberg die eingeklagten Reparaturkosten. Hätte das AG Nürnberg den Vortrag noch zugelassen, so wäre eine Verzögerung des Rechtsstreits eingetreten, denn das Gericht hätte unter Umständen Beweis erheben müssen. Damit war die Beklagte mit entsprechendem Vortrag gemäß § 296 Abs. 1 ZPO präkludiert.

Bezüglich der Mietwagenkosten sah das AG Nürnberg solche in Höhe von 288,49 € als gerechtfertigt an. Der Anspruch auf Ersatz scheiterte auch nicht am geringen Fahrbedarf auf Seiten der Klägerin. Die Klägerin sei nämlich auf die ständige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs angewiesen gewesen. Sie habe in der mündlichen Verhandlung plausibel dargelegt, dass sie in der Woche, in welcher der Mietwagen angemietet wurde, als Lehrerin ihre 22 Schüler, welche gerade ein Berufspraktikum ableisteten, einzeln in verschiedenen Firmen, wobei die einzelnen Orte im Vorhinein nicht genau bekannt waren, besuchen musste. Hierfür benötigte sie ihr Fahrzeug.

Weiterhin tätigte die Klägerin mit dem Mietwagen Einkäufe für die Großmutter, eigene Einkäufe und nutzte das Fahrzeug zur Ausübung von Sport und für Besuche. Ihren regulären Fahrbedarf habe sie aufgrund der Corona-Pandemie unvorhergesehen etwas reduziert.

Trotz der geringen Fahrleistung von 84 km in fünf Tagen hielt das AG Nürnberg die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für erforderlich. Die Entscheidung der Anmietung eines

Ersatzfahrzeugs sei es aus wirtschaftlicher Sicht ex ante nicht unternehmerisch gerade unvertretbar oder grob unangemessen gewesen.

Die Höhe der Mietwagenkosten schätzte das AG Nürnberg anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und zog hierbei den Modus-Wert heran. An Eigensparnis zog es 3 % ab und nahm zusätzlich einen Korrekturabschlag von 17 % vor.

Auf Beklagtenseite vorgetragene, angeblich günstigere Vergleichsangebote berücksichtigte das AG Nürnberg nicht und verwies auf den Umstand, dass sich diese Angebote auf einen späteren Zeitpunkt als der tatsächlichen Anmietung bezogen hätten. Es fehlte also an der Vergleichbarkeit.

Praxis

Bezüglich der Reparaturkosten berücksichtigt das AG Nürnberg, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liegt. Darüber hinaus indiziert der konkrete Rechnungsbetrag die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes. Die konkreten Reparaturkosten wichen kaum von den gutachterlich prognostizierten Reparaturkosten ab. Deshalb war es konsequent, dass das AG Nürnberg diese vollumfänglich zusprach.

Die Beklagte agierte hier im Prozess auch nachlässig und trug Einwendungen gegen die Höhe der Reparaturkosten verspätet vor. Mit diesen Einwendungen musste sich das Gericht mithin nicht mehr auseinandersetzen.

Bei den Mietwagenkosten schätzte das AG Nürnberg nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel. Interessant sind die Ausführungen zur Erstattbarkeit von Mietwagenkosten trotz geringem Fahrbedarfs. Hier wurden klägerseits besondere Umstände vorgetragen, welche trotz des Unterschreitens der Grenze von 20 km pro Tag die Anmietung des Ersatzfahrzeugs rechtfertigten. Die Unterschreitung war darüber hinaus auch nur geringfügig, was sicher ebenfalls dazu beitrug, dass das AG Nürnberg entsprechende Mietwagenkosten zusprach.

- **Zur Erstattung restlicher Verbringungskosten**
AG Wolfsburg, Urteil vom 19.09.2019, AZ: 10 C 104/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger Anspruch auf die Erstattung der Verbringungskosten in Höhe von weiteren 50,00 €.

Auf die ursprünglich in Rechnung gestellten 130,00 € für die Verbringung des Fahrzeugs hatte die Beklagte vorgerichtlich bereits 80,00 € gezahlt.

Ausweislich der Rechnung des Reparaturbetriebs sind die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs von der Werkstatt zur Lackiererei tatsächlich angefallen. Das Gericht schätzt die erforderlichen Kosten und stellt fest, dass bereits in dem vorgerichtlich von dem Kläger eingeholten Sachverständigengutachten Verbringungskosten in ähnlicher Höhe kalkuliert wurden. Das Gericht schätzt daher die erforderlichen Verbringungskosten auf 130,00 €, sodass die Beklagte die weiteren 50,00 € noch zu zahlen hat.

Praxis

Auch wenn Kosten nicht exakt mit den kalkulierten Kosten aus einem Sachverständigengutachten übereinstimmen, muss der Schädiger die Mehrkosten tragen. Ihn trifft insoweit das Werkstatt- und Prognoserisiko. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen oder Reparaturbetriebs ein Auswahlverschulden trifft und er damit gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt.